



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle staatlichen Schulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.1 – BS4305.17/34

München, 09.12.2022  
Telefon: 089 2186 0

**Änderung im Umsatzsteuerrecht; Besteuerung der öffentlichen Hand  
in § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG);  
hier: Auswirkungen auf an der Schule erzielte Umsätze**

Anlagen: Hinweise zu Auswirkungen auf an der Schule erzielte Umsätze

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,  
sehr geehrter Herr Schulleiter,

aus aktuellem Anlass müssen wir uns mit folgendem steuerrechtlichen  
Thema an Sie wenden:

Bislang sind Einnahmen juristischer Personen des öffentlichen Rechts nur umsatzsteuerrelevant, wenn diese im Rahmen eines sog. „Betriebs gewerblicher Art“ erzielt werden. Soweit der Freistaat Bayern bzw. Kommunen in ihrer Funktion als Schulträger bzw. Schulaufwandsträger tätig sind, war dies bisher zumeist nicht gegeben. Die europarechtliche gebotene Neuregelung des **§ 2b UStG**, die an sich zum **01.01.2023** bundesweit **verbindlich** anzuwenden ist, greift deutlich weiter aus: Künftig ist auch bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich jede Tätigkeit umsatzsteuerrelevant, die selbstständig und mit der Absicht, nachhaltig Einnahmen zu erzielen, ausgeübt wird. Eine Ausnahme des Schulbereichs

von der bundesrechtlichen Bestimmung des § 2b UStG konnte leider trotz mehrfacher und intensiver Bemühungen gegenüber dem Bund nicht erreicht werden. Auch Einnahmen, die der Freistaat Bayern und die Kommunen in ihrer Funktion als Schulträger bzw. Schulaufwandsträger erzielen, werden daher künftig umsatzsteuerrelevant sein und die Vorgaben des UStG sind bei schulischen Einnahmen zu beachten.

Kurzfristig und überraschend ist nun jedoch auf Bundesebene eine Verlängerung des sog. Optionszeitraumes beabsichtigt: Die **verbindliche** Anwendung des § 2b UStG soll auf den **01.01.2025** verschoben werden. Bis dahin hätten juristische Personen des öffentlichen Rechts damit weiterhin die Möglichkeit, die Bestimmung des neuen § 2b UStG im eigenen Verantwortungsbereich nicht zur Anwendung zu bringen. Die hierfür erforderliche Gesetzesänderung befindet sich derzeit noch im parlamentarischen Prozess auf Bundesebene, die Gesetzesänderung wird erst kurz vor Weihnachten 2022 verabschiedet werden. Auf Basis der Gesetzesänderung werden der Freistaat Bayern und auch die einzelnen Kommunen jeweils eigenverantwortlich für ihren gesamten Geschäftsbereich entscheiden müssen, ob und wann (**spätestens zum 01.01.2025**) sie die Vorgaben des neuen § 2b UStG zur Anwendung bringen. Über die Entscheidung des Freistaats Bayern werden wir Sie umgehend ergänzend informieren, sobald diese getroffen wurde.

Wir bitten Sie **umgehend** mit dem Schulaufwandsträger Ihrer Schule Kontakt aufzunehmen, um abzuklären, zu welchem Zeitpunkt **der Schulaufwandsträger die neue Bestimmung des § 2b UStG umsetzen will**. Sollte sich der Schulaufwandsträger Ihrer Schule dazu entscheiden, den verlängerten Optionszeitraum zu nutzen und **die Einführung des neuen § 2b UStG zurückzustellen**, besteht für Sie **kein akuter Handlungsbedarf**.

Bitte nutzen Sie für diesen Fall, dass Ihr Schulaufwandsträger die Umsetzung bis zum 01.01.2025 zurückstellt, den durch die skizzierte Gesetzesänderung ermöglichten Aufschub, um zu gegebener Zeit auf Basis der anhängenden Hinweise bereits möglichst frühzeitig die Verfahrensweise für die

Zukunft mit Ihrem Schulaufwandsträger und der Schulfamilie abzustimmen. **Spätestens zum 01.01.2025** wird der neue § 2b UStG bundesweit verbindlich anzuwenden sein.

**Für den Fall, dass Ihr Schulaufwandsträger von der Verlängerungsoption keinen Gebrauch machen sollte, ist für dessen Einnahmen die neue Bestimmung des § 2b UStG ab 01.01.2023 zu beachten und anzuwenden.** Zur Umsetzung des § 2b UStG und dessen Auswirkungen auf an der Schule erzielte Umsätze haben wir in der Anlage ausführliche Hinweise beigefügt. Auch wenn es Fallkonstellationen geben wird, in denen an einer Schule umsatzsteuerrechtlich relevante Umsätze erzielt werden, gehen wir insgesamt davon aus, dass die Auswirkungen auf die tägliche Arbeit an den Schulen überschaubar sein werden.

Wir bitten Sie, Elternbeirat, Schulforum und die SMV (bzw. die zuständige Verbindungslehrkraft) über die konkrete Entscheidung Ihres Sachaufwandsträgers zur zeitlichen Anwendung von § 2b UStG sowie dieses Schreiben einschließlich Anlagen zu informieren. Zudem bitten wir Sie, eine Behandlung der Angelegenheit im Schulforum, in dem auch der Schulaufwandsträger vertreten ist (vgl. Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayEUG), in Erwägung zu ziehen.

Das in den anhängenden Hinweisen genannte und zwischenzeitlich rechtlich überholte Schreiben des Staatsministeriums vom 07.07.2010 (Az. II.1-5S4364 6.059525) wird hiermit aufgehoben.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, das Landesamt für Steuern, die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Schulaufsichtsbehörden erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Stefan Graf  
Ministerialdirektor